

S a t z u n g  
für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

Auf Grund der §§ 6 Absatz 1, 8, Absatz 1 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA ) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, S. 383) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 28. November 2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Träger und Rechtsform

1. Die Stadt Arendsee (Altmark) als Träger der Kindereinrichtungen unterhält folgende Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen:

- „Zur Mühle“ Arendsee
- „Zur Linde“ Arendsee
- „Gänseblümchen“ Kleinau
- „Zum Fliegenpilz“ Schrampe
- „Am Storchennest“ Arendsee
- „Kunterbunt“ Binde
- "Abenteuerland" Fleetmark
- "Kleiner Fuchs" Mechau

2. Mit Abschluss einer Betreuungsvereinbarung nach Maßgabe der Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kindertageseinrichtungen sind entsprechend § 68 Nr. 15 der Abgabenordnung als Zweckbetrieb anzusehen.
2. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
3. Die Kindereinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Kindereinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Einzelpersonen erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Kindereinrichtung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung der Einrichtung fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Arendsee (Altmark), die dieses entsprechend verteilt.
7. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
8. Der Begriff "Elternteil" ist für den Bereich des KiFöG nicht im Sinne des Zivilrechts zu verstehen, sodass auch Lebenspartner, die nicht biologische oder Adoptivelternteile sind, erfasst sind.

§ 3

Aufgabe der Kindertageseinrichtungen

1. Die Kindertageseinrichtung unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie kann die Erziehungsarbeit des Elternhauses niemals ersetzen. Darum ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindereinrichtung unumgänglich.

Nur so kann der Bildungsauftrag, die Entwicklung eines jeden Kindes zur eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, erfüllt werden.

2. In jeder Kindereinrichtung wird ein Kuratorium für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Kuratorium unterstützt die vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindereinrichtung.

3. Jede Kindereinrichtung wählt für die Dauer von zwei Jahren entsprechend des § 19 (5) KiFöG einen Vertreter für den Stadtelterbeirat.

#### § 4 Anmeldungen

1. Die Kindereinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern des Einzugsbereiches der Stadt Arendsee (Altmark), unter Berücksichtigung der Platzkapazität, offen.

2. Einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Einrichtung haben die Eltern nicht, wobei aber bei vorhandener Möglichkeit ihren Wünschen entsprochen werden sollte.

3. Die Kindertageseinrichtungen werden als Kindertagesstätten/Hort geführt und können Kinder je nach Betriebserlaubnis wie folgt betreuen:

- Krippenkinder: von 0 bis 3 Jahre
- Kindergartenkinder: von 3 bis zum Schuleintritt  
(Kindergartenjahr endet zum 31.07.)
- Hortkinder: vom Schuleintritt (Schuljahr beginnt ab 01.08.)  
bis zur Versetzung in den 7.Schuljahrgang

4. Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung eines vom Träger entworfenen Formulars. Der Vordruck ist bei der Leiterin bzw. beim Träger der Kindertagesstätte erhältlich und auch wieder abzugeben.

5. Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich erfolgen. In der Regel wird von einer 4 wöchigen Anmeldefrist ausgegangen. Ausnahmen, die eine kürzere Anmeldefrist rechtfertigen, sind z. B. Arbeitsaufnahme, Weiterbildungen und nach Ermessensentscheidung der Träger besondere familiäre Situationen.

6. Liegen mehr Anträge vor als Plätze in der gewünschten Einrichtung frei sind, entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leiterin über die Vergabe der Plätze. Besteht Dringlichkeit zur Aufnahme des Kindes, gilt der Rechtsanspruch als erfüllt, wenn den Sorgeberechtigten ein Betreuungsplatz innerhalb der Stadt Arendsee (Altmark) angeboten wird.

7. Zwischen Eltern bzw. Sorgeberechtigten und Einrichtungsträger sind Betreuungsverträge abzuschließen.

8. Der Anspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz ist nachzuweisen. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers ist vom Antragsteller vorzulegen, aus dem Umfang und Verbindlichkeit zu erkennen sind.

9. Während der Ferienzeiten besteht die Möglichkeit, den Hort ganztags (10 Stunden) zu besuchen. Besteht ein höherer Betreuungsbedarf, muss dieser 4 Wochen vorher beim Träger schriftlich angemeldet werden. Dafür ist eine zusätzliche Ferienpauschale pro Tag laut Gebührensatzung zu entrichten.

10. Bei geringerer Ferienanmeldung besteht aus wirtschaftlichen Gründen die Möglichkeit der Betreuung in der Kindereinrichtung (im Kindertagesstätten-Bereich).

11. In den Ferien besteht außerdem die Möglichkeit, dass Kinder betreut werden, die sonst den Hort nicht besuchen. Die Eltern können auf Wunsch ihre Kinder auch tageweise anmelden. Die Anmeldung muss schriftlich, mindestens 4 Wochen vor Ferienbeginn, beim Träger erfolgen. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes. Für die Betreuung ist eine Feriengebühr entsprechend der Gebührensatzung zu entrichten.

12. Kosten für die zusätzlichen Angebote im Rahmen der Feriengestaltung (Eintrittsgelder) sind durch die Elternbeiträge nicht gedeckt. Sie müssen zusätzlich von den Eltern nach vorheriger Absprache getragen werden.

§ 5  
Öffnungs- und Betreuungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

- „Zur Mühle“ Arendsee	Montag bis Freitag	6:00 – 17:30 Uhr
- „Zur Linde“ Arendsee	Montag bis Freitag	6:30 – 17:00 Uhr
- „Gänseblümchen“ Kleinau	Montag bis Freitag bei Bedarf ab 6:00 Uhr	6:30 – 17:00 Uhr
- „Zum Fliegenpilz“ Schrampe	Montag bis Freitag	6:30 – 16:30 Uhr
- „Am Storchennest“ Arendsee	Montag bis Freitag bei Bedarf ab 6:00 Uhr	7:00 – 17:00 Uhr
- „Kunterbunt“ Binde	Montag bis Freitag	6:30 - 17:00 Uhr
- "Abenteuerland" Fleetmark	Montag bis Freitag	6.00 - 17.00 Uhr
- "Kleiner Fuchs" Mechau	Montag bis Freitag	6.30 - 17.00 Uhr

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der Öffnung der Kindereinrichtungen bis 18:00 Uhr sowie das Vorhalten der Frühhortbetreuung von 6:00 bis 7:00 Uhr. Eine Umsetzung der Öffnungszeiten setzt aus wirtschaftlichen Gründen eine Notwendigkeit von mindestens 5 Anträgen je Einrichtung voraus.

2. Betriebsferien können vom Träger zu versetzten Zeiten für alle Einrichtungen in den Sommerferien für 14 Tage im Einvernehmen mit der Leiterin der Einrichtung und nach Anhörung des Kuratoriums festgelegt werden. Die Eltern werden über die Termine bis spätestens bis 31.10. für das Folgejahr durch Aushang informiert.

3. Sollte eine Betreuung während der Schließzeit unumgänglich sein, wird die Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung innerhalb des Einzugsbereiches der Stadt Arendsee (Altmark) auf Antrag gewährleistet.

4. In der Zeit vom 24. - 31.12. eines jeden Jahres, an den Wochenenden sowie an den Feiertagen bleiben alle Kindereinrichtungen geschlossen.

5. Weiterhin bleiben alle Einrichtungen an den Brückentagen geschlossen. Sollte in begründeten Fällen an diesen Tagen eine Betreuung notwendig sein, öffnet eine Einrichtung innerhalb der Stadt Arendsee (Altmark). Die Eltern haben in dem Fall keinen Anspruch auf die Betreuung in "Ihrer" Einrichtung. Die Einrichtung wird geöffnet, wenn mindestens 5 Kinder zu betreuen sind.

6. Der Anspruch der jeweiligen Betreuungszeit richtet sich nach § 3 des KiFöG. Der Gesetzgeber schreibt einen Rechtsanspruch von 5-Stunden bzw. 10-Stunden vor. Zusätzlich bietet der Träger den Eltern die Möglichkeit der 8-Stunden Betreuung.

7. Bezüglich der Festlegung der Betreuungszeiten gilt folgende Regelung:

- Die 5-Stunden Betreuung wird vom Träger von montags bis freitags von 7:00 bis 12:00 Uhr oder von 9:00 bis 14:00 Uhr festgelegt.  
Jede Kindertagesstätte entscheidet sich (entweder 7-12 Uhr oder/und 9-14 Uhr). Die Betreuungszeit/en sollten sich dem Konzept der Kindertagesstätte anpassen.
- Eltern mit einem Anspruch auf 8-Stunden bzw. 10-Stunden Betreuung können den Betreuungszeitraum im Rahmen der Öffnungszeit individuell festlegen. Sie müssen aber auf der Betreuungsvereinbarung die konkrete und verbindliche Uhrzeit (von-bis) aus Planungsgründen eintragen.
- Begründete Ausnahmen können nach Ansprache mit der Leiterin zugelassen werden.

8. Um Eltern aus sozial schwachen Familien und Familien mit vorübergehendem Hilfebedarf bei Bedarf Unterstützung zu gewähren, bietet der Träger den Eltern die Möglichkeit der 8-Stunden Betreuung an. Dafür ist ein gesonderter Antrag beim Jugendamt zu stellen, woraus der Grund der Notwendigkeit erkennbar ist.

Dem Träger obliegt hier eine Prüfung und Entscheidung. Die Regelung dient einzig und allein dem Kindeswohl. Sie ist befristet. Ausschlaggebend ist hier eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehern und dem Träger, um den Entwicklungsstand des Kindes zu beobachten. Einen Anspruch seitens der Eltern gibt es nicht. Die Kosten für die 8-Stunden Betreuung sind von den Eltern zu tragen.

9. Übersteigt der arbeitsbedingte Betreuungsbedarf die Öffnungszeit einer Kindertageseinrichtung, kann das Kind entsprechend der gegebenen Öffnungszeit bis zu 11,5 Stunden in der Einrichtung "Zur Mühle" bei freier Kapazität betreut werden.

Der Bedarf ist nachzuweisen und der Elternbeitrag ist entsprechend der Gebührensatzung an den Träger zu zahlen.

## § 6

### Änderung der Betreuungszeiten

1. Veränderungen des Betreuungsbedarfes bedingen folgende Regelung:

- Bei Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung bedingt durch Arbeitsaufnahme oder ähnliches, werden die Kinder nach Vorlage der Arbeitsbescheinigung umgehend in die Einrichtung aufgenommen.
- Verringert bzw. erhöht sich der Betreuungsbedarf kurzfristig, erfolgt für die Kinder, die die Einrichtung bereits besuchen, eine tagesgenaue Verrechnung im Verhältnis zum fälligen Monatsbeitrag. Bei jeder Änderung ist eine Änderungsvereinbarung auszufüllen.

2. Die Änderung der Betreuungszeiten für erwerbstätige Eltern bedingt eine Frist von 4 Wochen, wenn kein triftiger Grund vorliegt. Ein kurzfristiger Wechsel, um eventuell Kosten zu sparen, ist wegen der Personalplanung nicht möglich.

3. Der Träger ist berechtigt, die Anspruchsvoraussetzung bezüglich der Ganztagsbetreuung zu prüfen.

4. Sollte im Härtefall bei einem erwerbslosen Elternteil über den zustehenden Rechtsanspruch Betreuungsbedarf bestehen, ist der Sachverhalt durch den Träger zu prüfen und im Einzelfall zu entscheiden.

5. Eltern, die nicht unter die Härtefallklausel fallen und höheren Betreuungsbedarf anmelden, müssen dafür einen gesonderten Beitrag zahlen.

Der Zukauf wird nicht gewährt, wenn Zahlungsverzug eingetreten ist bzw. die Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt erfolgt.

## § 7

### Benutzung der Kindertageseinrichtung

1. Der Platz in der Kindereinrichtung wird vom Träger ab dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zur schriftlichen Abmeldung, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, bereitgestellt und gebührenpflichtig berechnet.

2. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind von den Eltern einzuhalten. Sollten diese wiederholt und ohne vorheriger Absprache überschritten werden, müssen die Eltern die Differenz zum nächst höheren Elternbeitrag zahlen.

3. Die Eltern übergeben die Kinder an das Fachpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Andere Regelungen bedürfen der schriftlichen Festlegung wie z. B.

- wenn Kinder allein kommen dürfen
- wenn Kinder allein die Einrichtung verlassen dürfen
- wenn andere Personen die Kinder abholen dürfen
- wenn pädagogisches Hilfspersonal die Kinder vom bzw. zum Schulbus begleitet.

Diese Regelungen bedürfen einer gewissen Prüfung durch die Leiterin in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gruppenerzieherin.

4. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindereinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten.

5. Die Entschuldigung eines Kindes bei Krankheit oder aus sonstigen Gründen muss bis spätestens 8:00 Uhr in der Einrichtung erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß abgemeldet, werden die Verpflegungskosten für die unentschuldigenden Tage erhoben.

## § 8

### Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Betreuungsverhältnis endet mit Abmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten aus der Einrichtung oder durch Kündigung seitens des Trägers. Es endet automatisch bei Einschulung zum Ende des Kindertagesstättenjahres am 31.07.
2. Unter Abmeldung ist die dauerhafte Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu verstehen. Die Betreuungsvereinbarung tritt außer Kraft. Bei kurzzeitiger Unterbrechung wie z.B. Urlaub, Ferien, Krankheit usw. behält die abgeschlossene Vereinbarung Bestandskraft.
3. Eine Abmeldung des Erziehungsberechtigten muss schriftlich erfolgen. Sie hat zum Monatsende, 4 Wochen im Voraus, beim Träger der Kindereinrichtung zu erfolgen.
4. Die Kündigung durch den Träger erfolgt schriftlich zum Monatsende wenn:
  - der Elternbeitrag nicht regelmäßig entrichtet wird und trotz Mahnung Rückstände von zwei Monatsgebühren entstanden sind
  - ein Kind trotz schriftlicher Erinnerung länger als 2 Monate unentschuldig fehlt und dadurch die Aufnahme eines anderen Kindes behindert wird. In den Fällen hat die Leiterin den Träger zu informieren.

## § 9

### Gesundheitsvorsorge

1. Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung sowie der Nachweis über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäßen U-Untersuchung vorzulegen.
2. Nach Erkrankung gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (z. B. einer übertragbaren Krankheit, Schädlingsbefall, meldepflichtigen Erkrankung) ist der Leiterin eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in seinem Umfeld, unverzüglich die Tageseinrichtung zu informieren.
4. Medikamente werden nur in Ausnahmefällen und auf ärztliche Anweisung in Absprache mit dem Erziehungsberechtigten verabreicht.
5. Bei Unfällen und akuten Erkrankungen darf die Kindereinrichtung medizinische Hilfe anfordern, wenn die Erziehungsberechtigten nicht umgehend erreichbar sind.

## § 10

### Ortsfremde Kinder

1. Kinder aus Gemeinden außerhalb der Stadt Arendsee (Altmark) können aufgenommen werden, sofern freie Kapazitäten in Kindereinrichtungen vorhanden sind und die leistungsverpflichtende Gemeinde das anteilige Defizit pro Kind übernimmt.
2. Mit den betreffenden Gemeinden sind Vereinbarungen bezüglich der Zahlung der Umlage abzuschließen.

## § 11

### Gastkinder

1. Bei Einhaltung gesetzlicher Richtlinien können Gastkinder zur Betreuung aufgenommen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Aufnahme nur unter Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich ist.
2. Die Gastkinder sind schriftlich beim Träger der Kindertageseinrichtung anzumelden. Sie erhalten eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

3. Der Leiterin obliegt eine gewissenhafte Prüfung der o.g. Kriterien.
4. Für Gastkinder wird ein Elternbeitrag lt. Gebührensatzung erhoben.

#### § 12 Unfallschutz

1. Nach Abschluss einer Betreuungsvereinbarung besteht für angemeldete Kinder grundsätzlich Versicherungsschutz.
2. Der Unfallschutz erstreckt sich über die gesamte Betreuungszeit in der Einrichtung als auch auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung.
3. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.
4. Weiterhin sind ehrenamtlich Tätige, die den Träger laut Vertrag bei der Umsetzung des Bildungsauftrages unterstützen, während der Zeit ihres Einsatzes versichert.
5. Eine weitere Haftung entfällt.

#### § 13 Elternbeitrag

1. Für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertageseinrichtung werden Gebühren in Form eines Elternbeitrages nach Anhörung des Kuratoriums festgelegt und erhoben. Der Elternbeitrag ist auch in den Betriebsferien bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit, bei Urlaub des Kindes oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu zahlen.
2. Der Elternbeitrag ist bis zum 1. des Monats an den Träger der Kindereinrichtung zu zahlen.
3. Die Höhe der Elternbeiträge und aller sonst in der Satzung genannten Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung.

#### § 14 Öffentlichkeitsarbeit

In Umsetzung unseres Bildungsauftrages nimmt die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit einen immer höheren Stellenwert ein. Die Aktivitäten der Kindereinrichtungen gehen über das Maß der Arbeit in der Einrichtung hinaus.

#### § 15 Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten

1. Eltern, Erziehungsberechtigte bzw. Sorgeberechtigte haben die Pflicht, Änderungen von Angaben die aufgrund des Anmeldeformulars oder aufgrund dieser Satzung gemacht wurden, dem Träger der Einrichtung unaufgefordert innerhalb von 10 Werktagen nach Eintreten der Änderung mitzuteilen.
2. Sollten Falschangaben finanzielle Einbußen für den Träger nach sich ziehen, werden die betroffenen Eltern dafür zur Verantwortung gezogen.

§ 16  
Inkrafttreten-Außerkräfttreten

1. Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

2. Gleichzeitig treten die Satzungen

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee vom 22.06.2010,

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Form eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Fleetmark vom 09.04.2003

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Form eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme der Kita Mechau vom 10.07.2003

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Binde vom 23.04.2003

außer Kraft.

Arendsee, 29. November 2011

Norman Klebe  
Bürgermeister

Siegel